

III. Nachtrag
zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Harrislee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat am 13.12.2018 gemäß § 34 Abs. 4 GO in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6) folgenden III. Nachtrag zur Geschäftsordnung vom 11.02.1998 in der Fassung des II. Nachtrags vom 31.05.2018 beschlossen:

Art. I

Ziffer V wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 7 wird eingefügt:

Die Mitteilung nach § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung hat innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats unaufgefordert schriftlich und mit Unterschrift zu erfolgen.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde und durch Einstellen auf der Internetseite der Gemeinde.

Das Nähere entscheidet der Bürgervorsteher.“

2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Art. II

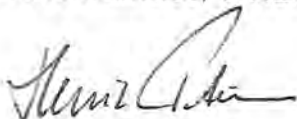
Ziffer III, Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Einberufung der Gemeindevertretung sowie die Zuleitung der Tagesordnung erfolgen ausschließlich über Bereitstellung im Ratsinformationssystem der Gemeinde; darüber sind die Mitglieder der Gemeindevertretung per E-Mail zu informieren.“

Art. II

- (1) Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Die Monatsfrist nach Art. I Abs. 1 beginnt erstmalig am 1. Januar 2019 (Überleitungsvorschrift).

24955 Harrislee, 14.12.2018



Heinz Petersen
Bürgervorsteher



IV. Nachtrag **zur Hauptsatzung der Gemeinde Harrislee (Kreis Schleswig-Flensburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee vom 13. Dezember 2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Harrislee (Kreis Schleswig-Flensburg) vom 18. Mai 2009, zuletzt geändert durch die III. Nachtragssatzung vom 17. Juli 2015, erlassen:

Artikel I

§ 9 wird wie folgt ersetzt:

§ 9 **Verarbeitung personenbezogener Daten** (Datenschutz-Grundverordnung, LDSG)

- (1) Namen, Anschrift, Kontaktdaten, Funktion, Fraktionszugehörigkeit, Nebentätigkeiten und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivari-schen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermitt-lung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Be-troffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffent-licht, ggf. zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Artikel II

§ 12 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.harrislee.de/bebauungspläne eingestellt. Hie-rauf wird im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Harrislee hingewiesen.

Artikel III

§ 6 Abs. 2 a) erhält folgende Fassung:

- „(2) a) - Die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO), Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,
- die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie
 - wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit ein Betrag von 25.000,00 € der Beteiligung nicht überschritten wird.“

Artikel IV

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde am

19. DEZ. 2018 erteilt.

Harrislee, den 20. Dezember 2018


Martin Ellermann
Bürgermeister

